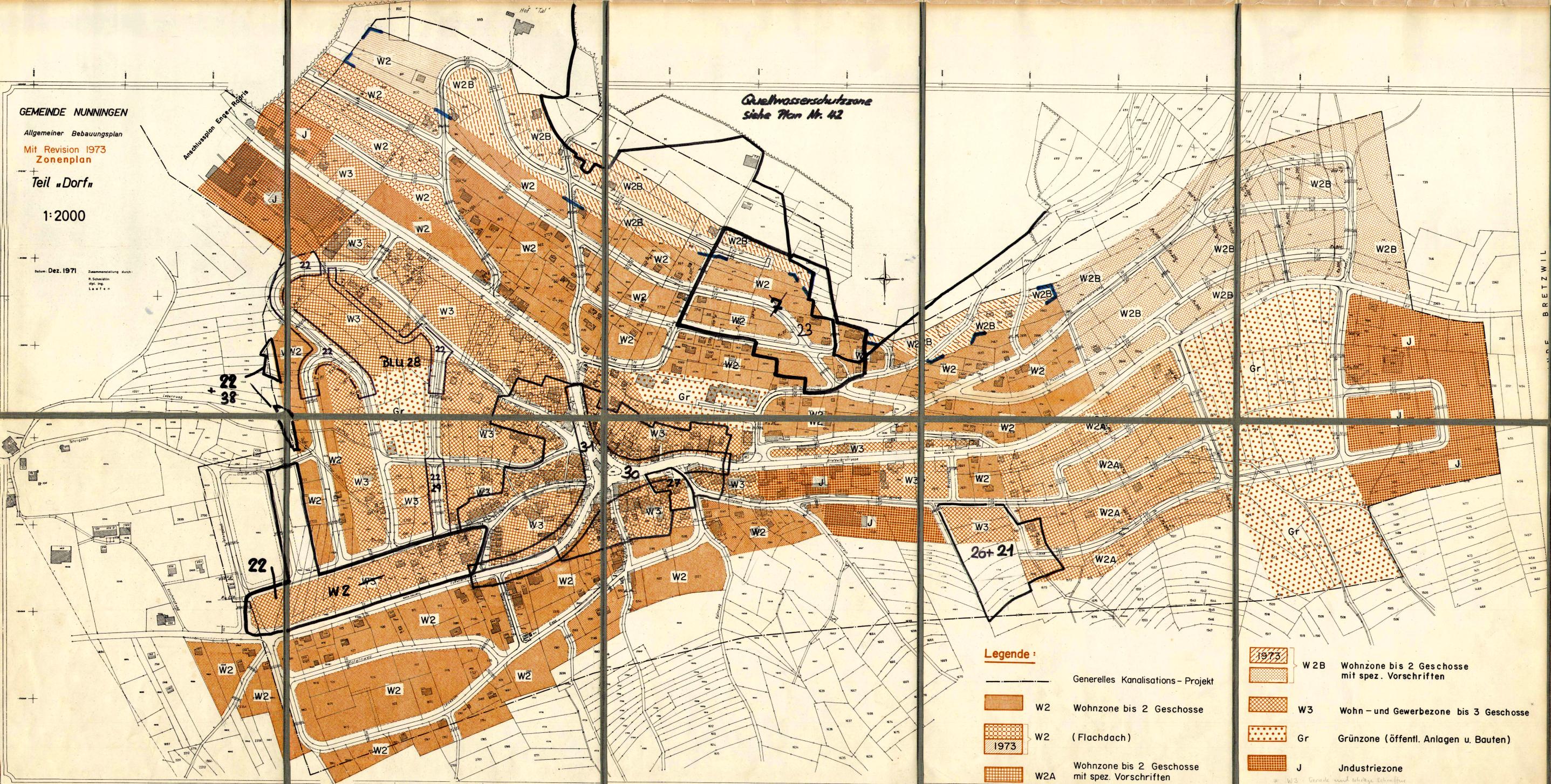


**GEMEINDE NUNNINGEN**  
 Allgemeiner Bebauungsplan  
 Mit Revision 1973  
 Zonenplan  
 Teil „Dorf“  
 1:2000  
 Datum: Dez. 1971  
 Zusammenstellung durch:  
 R. Schmidlin  
 G. W. Lüscher



Quellwasserschutzzone  
 siehe Plan Nr. 42

**Legende:**

- Generelles Kanalisations-Projekt
- W2 Wohnzone bis 2 Geschosse
- W2 (Flachdach)
- W2A Wohnzone bis 2 Geschosse mit spez. Vorschriften

- W2B Wohnzone bis 2 Geschosse mit spez. Vorschriften
- W3 Wohn- und Gewerbezone bis 3 Geschosse
- Gr Grünzone (öffentl. Anlagen u. Bauten)
- J Industriezone

Erschliessungsvorschriften für das aufgezogene Bauebiet  
 in Anwendung von Art. 3, Abs. 4 und 5 des Zonenreglements v. 4.12.62

- 1) Die Gemeinde darf durch den Bau und Unterhalt der Erschliessungsanlagen (Strassen, inkl. Nebenanlagen wie Wasser- und Kanalisationsleitungen, Hydranten, elektrische Anlagen etc.) nicht belastet werden.
- 2) Die Erschliessungsanlagen sind von den Bauinteressen zu erstellen und zu unterhalten. Für deren Finanzierung ist vor Erteilung der Baubewilligung angemessene Sicherheiten (Bankgarantie) zu leisten.
- 3) Der Bau und Unterhalt der nötigen Erschliessungsanlagen hat in Übereinstimmung mit den detaillierten Erschliessungsplänen der Gemeinde (Bebauungspläne, Projekte für Ausbau und Kanalisationsnetz) und nach den Vorschriften der Kantonalen Baukommission zu erfolgen. Wo die detaillierten Erschliessungspläne fehlen, sind diese unter Berücksichtigung der vorläufigen baulichen Entwicklung des betreffenden Gebietes auszuarbeiten und wenn nötig öffentlich aufzulösen. Die Erstellung gehen die Erschliessungsanlagen unentgeltlich der Gemeinde über.
- 4) Vollen Dritte die von Privaten bezahlten Erschliessungskosten exklusive Zinsen zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird auf Antrag der Baukommission fest und zieht diese zuhanden der Berechtigten in Rechnung. Diese Beiträge kann die Baukommission gegenüber den Grundstückseigentümern festsetzen. Die entfallenden Kosten haben die Baugesuchsteller zu übernehmen.
- 5) Die in den Reglementen der Gemeinde festgesetzten Beiträge werden durch diese Vorschrift nicht berührt und bleiben vorbehalten.
- 6) Der Einbezug eines Grundstückes in das Bauebiet und Beiträge werden durch diese Vorschrift nicht berührt und können daraus keine Rechte ableiten.
- 7) Die Baukommission kann die Erteilung einer Baubewilligung von der Durchführung einer Bauleistungsleistung abhängig machen. Für das Gebiet der Aufzoning 1973 besteht kein Hochanspruch auf die Leistung der öffentlichen Dienste (Schneeräumung, Strassenreinigung, Verkehrssicherung, etc.). Die Gemeinde übernimmt diese Dienste im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten gegen Bezahlung der Selbstkosten durch die Liegenschaftseigentümer.
- 8) Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Zonenpläne vom 1973 und werden zusammen mit dem Plan öffentlich aufgelegt.

Alle Baugesuche im neu eingezonten Gebiet von 1973 sind dem Erziehungsdirektor zur Beurteilung einzureichen.

Öffentliche Planaufgabe der Neueinzonungen 1973  
 vom 22. 2. 1973 bis 26. 3. 1973

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. 2. 1973.

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss - Nr. 5751

Der Staatschreiber: Solothurn, den 24. Okt. 1973.

GEMEINDE BRETZWIL  
 KANTON BASELSTADT